

Verantwortung

Moderne Technik kann eine Veranstaltung zu einem unvergesslichen Event machen, kann bei einer Produktpräsentation die Aussage unterstreichen, kann bei Großveranstaltungen einen Redner überhaupt erst verständlich machen. Sie kann aber – falsch eingesetzt – auch eine Gefährdung des Publikums, der Beschäftigten und der Künstler sein. Leistungsstarke Bühnenscheinwerfer können durch ihre Wärmeentwicklung einen Brand auslösen, unterdimensionierte Bühnenkonstruktionen können zusammenbrechen, falsch eingesetzte Lautsprecheranlagen können Gehörschäden verursachen.

Der Veranstalter hat hier nicht nur die moralische Verpflichtung, sein Publikum und seine Beschäftigten vor Schäden zu schützen, er hat auch die juristische Verpflichtung – und wenn er sich nicht geeigneter Erfüllungsgehilfen bedient, trägt er sogar die alleinige Verantwortung.

Die Juristen sprechen hier von einer Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Dieser kann diese Verkehrssicherungspflicht zwar an Dritte (beispielsweise einen Technischen Leiter) übertragen, muss sich aber davon überzeugen, dass dieser Dritte die Fähigkeit, Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, die zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlich ist.

Gerade im Bereich der Disco- und Party-Veranstaltungen ist es immer wieder zu beobachten, dass die technische Ausstattung von Firmen stammt, deren Inhaber oder Mitarbeiter keine ausreichende Ausbildung oder Qualifikation und nur wenig Erfahrung haben. Es ist in der einschlägigen Rechtsprechung unstrittig, dass hier der Veranstalter nicht nur in vollem Umfang selbst verantwortlich ist, sondern im Regelfall auch grob fahrlässig handelt, wodurch er den Schutz seiner Haftpflichtversicherung verliert.

Im Sinne des Schutzes des Publikums und der Beschäftigten, aber auch im Hinblick auf die Haftungsfrage raten wir allen Veranstaltern dringend, bei der Auswahl ihrer technischen Dienstleister die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Dies mag zunächst unbequem, lästig und meist auch etwas teurer sein, zahlt sich aber auf Dauer immer aus.

Einige Beispiele

Bedauerlicherweise findet man in der Praxis immer wieder Konstruktionen, die ohne Sachverstand und entgegen geltender Vorschriften gebaut werden. Die hier angeführten Beispiele sind nur eine kleine Auswahl von dem, was man beachten muss.

Windlasten

Aufbauten außerhalb von Gebäuden sind so zu konstruieren und zu bemessen, dass sie den zu erwartenden Windlasten standhalten, siehe DIN 1055 und DIN 4112. Dabei sind Nachweise gegen Kippen, Weggleiten und Abheben zu führen.

Dabei wird oft übersehen, dass Windlasten nicht nur bei Zelten oder Bühnen ein Problem sind, sondern auch bei Konstruktionen, die auf den ersten Blick völlig harmlos aussehen, einzelne Scheinwerfer auf einem Traversenlift beispielsweise.

Aufhängungen von Traversen

Es gibt immer noch Leichtsinnige, die Traversen mit PKW-Spanngurten aufhängen, und dann noch nicht einmal Stahlseile zur zusätzlichen Sicherung verwenden.

Fakt ist: Aufhängungen von Traversen müssen temperaturstabil sein, oder brauchen zumindest eine temperaturstabile Sicherung (Stahlseil oder Stahlkette, bemessen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsfaktoren). Spanngurte haben keine vernünftige Endverbindung, sie werden auch mit geringeren Sicherheitsfaktoren gerechnet, und es handelt sich schon gar nicht um eine bestimmungsgemäße Verwendung.

Sicherungsselle

Werden Scheinwerfer oder Lautsprecher mit losbaren Verbindungen aufgehängt, dann benötigen sie eine zweite, unabhängige Verbindung, üblicherweise ein entsprechend dimensioniertes Sicherungssseil (SP 25.1/2-4).

Leitungslängen

Die Wirksamkeit des Kurzschluss-Schutzes über Leitungsschutzschalter hängt maßgeblich vom Leitungswiderstand und somit von der Leitungslänge sowie vom Leitungsquerschnitt ab. Je nach Stärke und Auslösecharakteristik der Sicherung sowie des verwendeten Leitungsquerschnitts sind maximale Leitungslängen vorgeschrieben.

Fehlerstromschalter

Die mobilen Stromverteilungen der technischen Dienstleister müssen im Regelfall mit 30mA-Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter, RCD) ausgestattet sein. Diese sorgen im Fehlerfall für eine schnellere Abschaltung als Leitungsschutzschalter und sind in manchen Fällen lebensrettend.

Schutzleiter

Es gibt leider immer noch Leichtsinnige, die zur Behebung einer Brunnmschleife den Schutzleiter auftrennen. Eine solche Vorgehensweise ist sehr gefährlich und entgegen den einschlägigen Bestimmungen.

Näheres siehe VDE 0100.

Brandgefahr

Hitze entwickelnde Geräte (vor allem Scheinwerfer) benötigen einen entsprechenden Mindestabstand zu Dekorationsteilen. Dekorationsteile und ähnliches müssen wenigstens schwer entflammbar sein (Details siehe §33 sowie §3 MVStättV).

Die Brandklassen werden in DIN EN 2 spezifiziert.

Alle Aufbauten müssen stets sauber gehalten werden, da auch Schmutz (Staub, Rückstände von Nebelfluid...) eine Brandgefahr darstellt.

weiterführende Informationen

In diesem Faltblatt können wir nur einen kleinen Bruchteil der Dinge benennen, die bei einer Veranstaltung zu beachten sind. Über folgende Webseiten erhalten Sie kostenlos weitere Informationen:

Deutsche Theatertechnische Gesellschaft (DTTG)

Unter www.dthg.de/praxis/vstaett/index.htm finden Sie eine Zusammenstellung der Versammlungsstättenverordnungen in den einzelnen Bundesländern.

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Unter www.vbg.de/service/publikation.jsp können Sie nach den Veröffentlichungen der Berufsgenossenschaft suchen. Insbesondere sind relevant:

- BGV A1 (Grundsätze der Prävention)
- BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)
- BGV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen)
- SP 25.1/2-3 (Aufhängungen)
- SP 25.1/2-4 (Bereitstellung und Benutzung von Sicherungsschleifen und -ketten)

Bei der Berufsgenossenschaft ist auch die CD *Bühnen und Studios* erhältlich, auf der die einschlägigen Gesetze sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Informationen zusammengefasst sind.

Gesetzestexte

Die relevanten Gesetzestexte finden Sie auf der Seite www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/BMA_index.html. Insbesondere sind relevant:

- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG
- Arbeitszeitgesetz - ArbZG
- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - BaustellV
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Internetseiten

Die folgenden Internetseiten sind eher inoffizieller Natur:

www.b-safe.de

Informationsseite für den Bereich *Sicherheit bei Veranstaltungen*. Auf der Seite *oops* findet man Beispiele, wie man es nicht machen sollte.

www.chrickel.de

Informationsseite für Veranstaltungstechniker, auf der Seite *Oha...!* findet man Beispiele, wie man es nicht machen sollte.

www.pa-forum.de

Diskussionsforum für Veranstaltungstechniker (Herausgeber dieses Faltblatts).

www.veranstalter-forum.de

Diskussionsforum für Veranstalter.

Herausgeber

PA-Forum, Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit

c/o Michael Ebner

Dolgensseestraße 22 / 1806

10319 Berlin

www.pa-forum.de

www.pa-forum.de

AG Veranstaltungssicherheit



Version 1.0

31. Mai 2005

Ein Leitfaden
für Veranstalter